

Gem. § 103 HGO ist eine Kreditaufnahme jedoch nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung zulässig.

Auf Nachfrage wurde seitens der Betriebsleitung der Gemeindewerke das Prüfergebn bestätigt und um Verringerung der Kreditermächtigung im Wege der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gebeten.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Genehmigung der **Kreditaufnahme** im Wirtschaftsplan 2026 der Gemeindewerke Buseck **um insgesamt 215.000 Euro auf den Gesamtbetrag von 3.970.000 Euro reduziert.**

Der Wirtschaftsplan 2026 der Gemeindewerke Buseck wird daher wie folgt geändert:

Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditermächtigung wird auf 3.970.000,00 € festgesetzt.

Aufgrund der Änderung des Wirtschaftsplanes durch meine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist es erforderlich, die Gemeindevertretung einen Beitrittsbeschluss fassen zu lassen. Diese Verfügung ist daher der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
Landrätin

Anlage